

**INHALT**

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 03.02.2026

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.12.2025 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken ... hier: Vermessung von Teilflächen im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg (Seite 9)

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 12)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 13)

TOP 3 - Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg (Seite 16)

Beschlussvorlage (Seite 17)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 19)

Anlage 2 zu TOP 3 (Seite 20)

TOP 4 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 21)

Beschlussvorlage (Seite 22)

TOP 5 - Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027, des Tages für eine etwaige Neuwahl sowie die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl (Seite 23)

Beschlussvorlage (Seite 24)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 25)

Tagesordnung - nicht öffentlich (Seite 26)

TOP 7 - 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 (Seite 27)



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.12.2025

**2. Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken
(§§ 89, 90 SächsGemO)**

**hier: Vermessung von Teilstücken im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**3. Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung
Kirchberg**

**hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**4. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
(Vorlage Bürgermeisterin)**

**5. Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027, des Tages für eine etwaige
Neuwahl sowie die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl**

(Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

(Vorlage Bürgermeisterin)



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.12.2025

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Niederschrift

über die 13. Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
(Wahlperiode 2024-2029)

am Dienstag, dem 02.12.2025, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Kirchberg

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**
Ende der Sitzung: **19:23 Uhr**

Niederschrift

Anwesende:

Frau Obst
Frau Dreißig
Herr Gnüchtel
Herr Schmidt
Frau Trommer
Herr Wutzler

Bürgermeisterin

Gäste:

Herr Springer
Herr Kaiser
Herr Prager
Herr Hänel

Stadträte
Hauptamtsleiter
Amtsleiter Finanzen

Schriftführerin:
Frau Schott

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 04.11.2025

2. Teilungsvermessung Verbindungsweg Karl-Marx-Siedlung, Gemarkung Kirchberg hier: Kauf von Grundstücken (§89 SächsGemO) (Vorlage Bürgermeisterin)

3. Informationsvorlage zur Abrechnung 2024 der Wohneigentumsverwaltung der in der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg (Vorlage Bürgermeisterin)

4. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Vorlage Bürgermeisterin)

5. Kündigung der Garagenstellplätze auf dem Flurstück 64 der Gemarkung Cunersdorf (Vorlage Bürgermeisterin)

6. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 13. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 – 2029), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Frau Obst weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 04.11.2025

Die Niederschrift der 12. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2024 - 2029) vom 04.11.2025 ist allen Mitgliedern zugegangen.

Niederschrift

Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

***zu TOP 2 - Teilungsvermessung Verbindungs weg Karl-Marx-Siedlung, Gemarkung Kirchberg
hier: Kauf von Grundstücken (§89 SächsGemO)***

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Herr Kaiser, Frau Dreißig, Herr Springer

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 18/25/12:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt den Kauf des Flurstückes Nr.: 954/2 der Gemarkung Kirchberg zu 48 qm zum Kaufpreis in Höhe von 1.512,00 Euro.

Die Kosten der Urkunde, des Vollzugs sowie der Grundbucheintragung trägt die Stadt Kirchberg.

Abstimmergebnis: Einstimmig

Beschluss 19/25/12:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt den Kauf des Flurstückes Nr.: 954/3 der Gemarkung Kirchberg zu 48 qm zum Kaufpreis in Höhe von 1.512,00 Euro.

Die Kosten der Urkunde, des Vollzugs sowie der Grundbucheintragung trägt die Stadt Kirchberg.

Abstimergebnis: Einstimmig

zu TOP 3 - Informationsvorlage zur Abrechnung 2024 der Wohneigentumsverwaltung der in der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

In der Anlage erhalten die Mitglieder des VFA eine Information - Abrechnung der von der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg im Jahr 2024 – und eine Übersicht über den tatsächlichen Stand der Vermietung zum 31.12.2024.

zu TOP 4 – Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Niederschrift

Beschluss 20/25/12:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 2.697,83 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Abstimmergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 5 – Kündigung der Garagenstellplätze auf dem Flurstück 64 der Gemarkung Cunersdorf

Frau Obst erläutert den Sachverhalt näher.

Diskussionsredner: Herr Wutzler, Herr Springer, Herr Hänel, Herr Schmidt

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die ordentliche Kündigung der Garagenpachtverträge auf dem Flurstück 64 der Gemarkung Cunersdorf zum 31.12.2026.

Abstimergebnis: **Einstimmig**

zu TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen

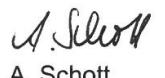
- **Frau Trommer**
- fragt, wo die Bürger ihre Alttextilien entsorgen sollen, wenn die Container alle weggenommen werden.

Die Beantwortung erfolgt durch Frau Obst. Herr Prager sagt, dass es derzeit noch Container in Kirchberg gibt und zwar 2 Stück in der Gartenstraße, 1 Stück am Schießhausberg, 2 Stück am Borbergweg, 2 Stück in der Klara-Zetkin-Straße und 2 Stück in der Dr.-Ziesche-Straße.

Um 19.23 Uhr beendet Frau Obst mit dem Dank für die Mitarbeit die Sitzung.



D. Obst
Bürgermeisterin



A. Schott
Schriftführerin



TOP 2 - Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken ... hier: Vermessung von Teilflächen im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg

Beschlussvorlage (Seite 10)

Anlage 1 zu TOP 2 (Seite 12)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 13)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2
Kirchberg, d. 23.01.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

An den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Vorbereitende Maßnahmen für den Kauf und Verkauf von Grundstücken

(§§ 89, 90 SächsGemO)

hier: Vermessung von Teilflächen im Ortsteil Burkersdorf: Saupersdorfer Weg

Sachverhalt:

Nach erfolgtem Ankauf des Flurstückes 400/10 der Gemarkung Burkersdorf soll nunmehr die Katastervermessung zur Bereinigung zum Verlauf des Saupersdorfer Weges durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die entstehenden Flächen als Ortsstraße zu widmen.

Weiterführend soll mit der Maßnahme ein Tausch der bisher ausgewiesenen Wegeflächen mit den tatsächlichen Straßenflächen angestrebt werden.

Zur notwendigen Vermessung wurden durch die Verwaltung zwei Varianten beim Vermessungsbüro angefragt.

Variante 1: Vermessung der Straßenfläche über die Flurstücke 571, 402 und 412 der Gemarkung Burkersdorf (in der Anlage rot markiert)

Variante 2: Vermessung der Straßenfläche über die Flurstücke 571, 402, 412 und 400/10 der Gemarkung Burkersdorf (in der Anlage rot und gelb markiert)

Durch die Verwaltung wird die Variante 1 favorisiert. Das Flurstück 400/10 ist auf Grundlage der Beschaffenheit nur teilweise landwirtschaftlich nutzbar. Hierzu wird ein entsprechender Pachtvertrag mit einem Landwirtschaftsbetrieb geschlossen. Die angrenzenden Waldflächen sind Biotope und daher nicht für eine Vermarktung vorgesehen. Somit ist die Vermessung des Flurstückes 400/10 nicht zwingend notwendig.

Basis hierfür ist die vorliegende Schätzung der Gebührenhöhe zur katastertechnischen Katastervermessung an langgestreckten Anlagen der Streckenlänge ca. 450 m (Variante 1) und die zu erwartende Gebühr des Vermessungsamtes in Höhe von ca. 22.000,00 €. Bei der Variante 2, Katastervermessung an langgestreckten Anlagen der Streckenlänge ca. 650 m (inkl. Flst. 400/10), sind die zu erwartenden Kosten für die Vermessung und die Gebühr des Vermessungsamtes ca. 32.000,00 €. Das hierzu vorliegende Angebot entnehmen Sie der Anlage.

Nach erfolgter Vermessung soll der Tausch von Teilflächen auf Basis des vom Gutachterausschuss des Landkreises Zwickau genannten Mittelwertes für Verkehrsflächen im Außenbereich (1,67€) und dem aktuellen Bodenrichtwert (1,19€) zum Kaufpreis in Höhe von 1,50 €/qm angestrebt werden.

Der betroffene Grundstückseigentümer wurde über das Vorhaben informiert und hat mit Schreiben vom 06.01.2026 seine Zustimmung und die Bereitschaft zu einem Tauschvertrag schriftlich geäußert.

Die Vermessungskosten lt. Variante 1 sind im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes 2026 der Stadt Kirchberg enthalten.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Beschlussvorschlag:

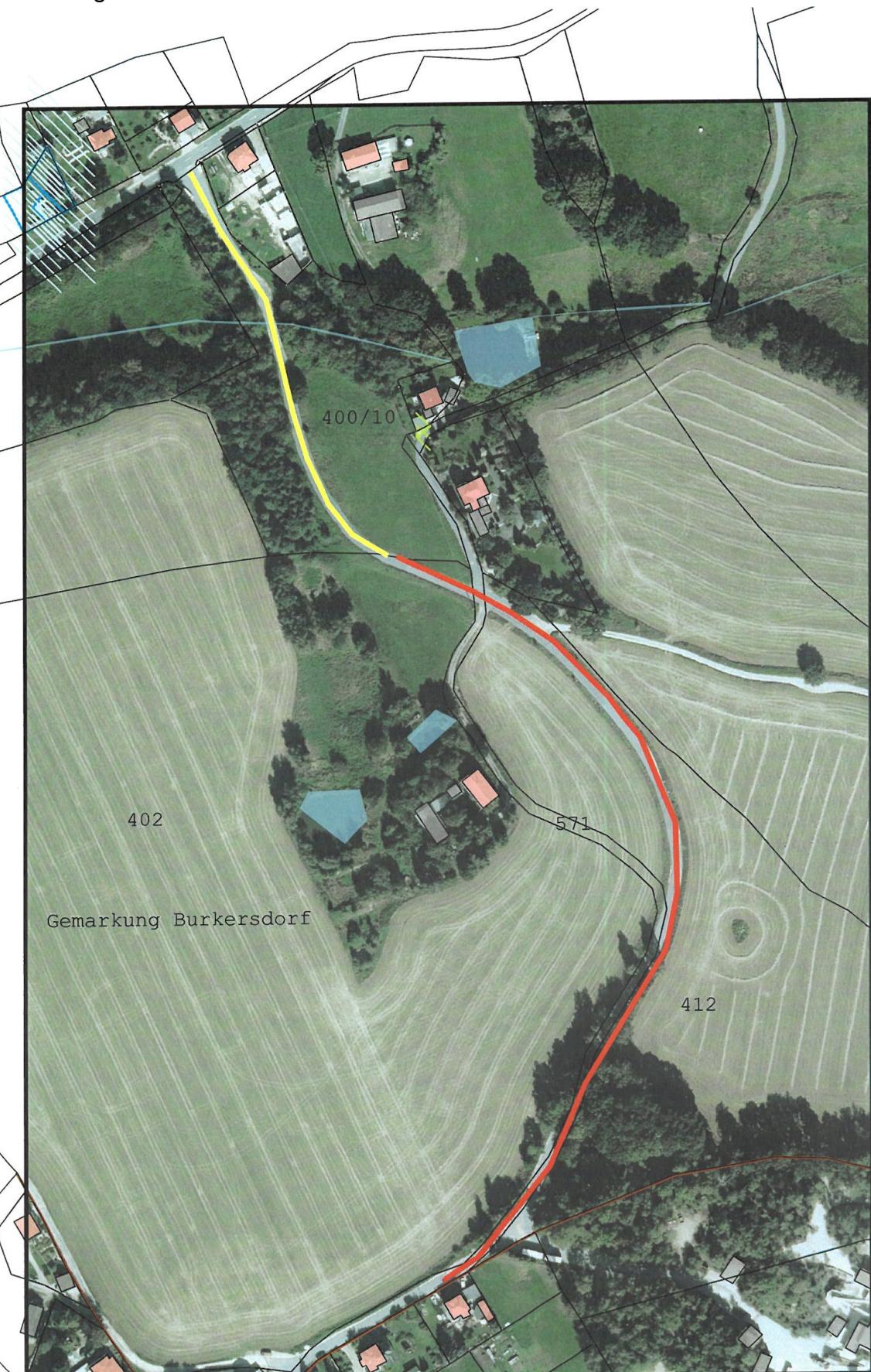
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassungen durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erteilung von Aufträgen für die Vermessung der als Ortsstraßen gewidmeten Teile des Saupersdorfer Weges im Ortsteil Burkersdorf, wie in der als Anlage beigefügten Flurkarte eingezzeichnet (Variante 1).

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Anlage 1 zu TOP 2



INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TO- NÖ
TOP 7



Jörg Wilsky Dipl.-Ing. (FH)

Öffentlich bestellter Vermessingenieur

ÖbVI Jörg Wilsky | Lassallestraße 2 | 08058 Zwickau

Stadt Kirchberg
Finanzen/Liegenschaften
zu Hd. Frau Linda Oettel

Neumarkt 2

08107 Kirchberg

ÖbVI Jörg Wilsky
Dipl.-Ing. (FH)
08058 Zwickau
Lassallestraße 2
Telefon (03 75) 28 10 00
Telefax (03 75) 28 21 67
info@vermessung-wilsky.de

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

13.11.2025

Betreff: Kostenschätzung für die geplante Katastervermessung

an langgestreckten Anlagen

Gemarkung : Burkersdorf

Objekt : Vermessung an dem Saupersdorfer Weg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Oettel,

ich habe von Ihnen eine Anfrage bzgl. der geplanten Vermessung am dem Saupersdorfer Weg in der Gemarkung Burkersdorf erhalten. Mit diesem Schreiben habe ich Ihnen die zu erwartenden Vermessungskosten in einer Kostenschätzung zusammengestellt.

Variante 1: rote Markierung (siehe übergebener Plan)

Variante 2: gelbe und rote Markierung (siehe übergebener Plan)

Damit Sie die Gesamtkosten besser abschätzen können, nenne ich Ihnen in der Kostenaufstellung sowohl die Kosten, die bei mir als Öffentlich bestellter Vermessingenieur anfallen, als auch die derzeit gültigen Gebührensätze bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung.

Die Kosten sind ein Auszug aus der Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBI. S. 37) geändert worden ist. Der Leistungsbescheid zur Vermessung wird nach Abschluss der Amtshandlung gemäß den gültigen Kosten erlassen.

Wenn Sie die Vermessung bei mir beantragen möchten, füllen Sie in dem vorbereiteten Antragsformular bitte die folgenden Punkte aus und geben Sie es an mich zurück:

zu 1. Antragsteller - bitte die Angaben prüfen und gegebenenfalls ergänzen

zu 8. Unterschrift des Antragstellers - bitte mit Datum, Ort und Unterschrift versehen

Nach Antragsbestätigung wird umgehend mit den Arbeiten zur Vermessung begonnen.
Die Messung wird Ihnen rechtzeitig angekündigt und mit Ihnen terminlich abgestimmt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 0375/281000 an mich, ich bin Ihnen gern jederzeit behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. (FH) Jörg Wilsky

* Öffentlich bestellter Vermessingenieur *

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr

Anlage 2 zu TOP 2

ObVI Dipl.-Ing. (FH) Jörg Wilsky *Lassallestraße 2 * 08058 Zwickau

Seite 2 als Anlage zum Anschreiben vom 13.11.2025

VARIANTE 1: rote Markierung

Auszug aus der Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBl. S.37)

Für die von Ihnen geplante Katastervermessung an langgestreckten Anlagen am Objekt Saupersdorfer Weg in der Gemarkung Burkersdorf würden für die aufgeführten Vermessungsleistungen folgende Kosten gemäß der Sächsischen Vermessungskostenverordnung anfallen:

Tarifstelle	Berechnungs- grundlage	Kosten EUR
5 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen		
5.1.2 Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	Streckenlänge ca. 450 Meter, Flurstücksdichte bis 5 350 % der Gebühr nach Anlage 2 Tabelle 5: 8,60 € je lfd. Meter	13545,00
6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO		
6.1 Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstellen 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden es wird geschätzt, dass 20 Grenzpunkte örtlich abgemarkt werden müssen = 20 x 40,00 €		800,00
1 Allgemeines		
1.3.2 Aufwendungen bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen, welche nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere für: a) Entgelte für Telekommunikationsleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen 2% x 14345,00 €		286,90
Kosten Netto		14631,90
Mehrwertsteuer 19%		2780,06
Kosten Brutto		17411,96 €

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Hinweis zu weiteren Kosten, die derzeit durch das zuständige Landratsamt gemäß Kostenverordnung erhoben werden würden:

Diese Gebühren werde in getrennten Kostenbescheiden durch die zuständige Behörde erhoben. Die von mir gemachte Angabe dieser Gebühren soll nur zu Ihrer Übersicht dienen, damit Sie die Gesamtkosten abschätzen können. Unabhängig bei welchem Öffentlich bestellten Vermessingenieur Sie die Vermessung durchführen lassen, erhebt das zuständige Amt diese Gebühren.

Tarifstelle	Berechnungs- grundlage	Gebühr EUR
9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster		
9.4 von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5	4063,50
Kosten		
		4063,50 €

Anlage 2 zu TOP 2

ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Jörg Wilsky *Lassallestraße 2 * 08058 Zwickau

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Seite 3 als Anlage zum Anschreiben vom 13.11.2025

VARIANTE 2: gelbe und rote Markierung

Auszug aus der Sächsischen Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 551), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Januar 2023 (SächsGVBI. S.37)

Für die von Ihnen geplante Katastervermessung an langgestreckten Anlagen am Objekt Saupersdorfer Weg in der Gemarkung Burkardsdorf würden für die aufgeführten Vermessungsleistungen folgende Kosten gemäß der Sächsischen Vermessungskostenverordnung anfallen:

Tarifstelle	Berechnungs- grundlage	Kosten EUR
5 Katastervermessung an langgestreckten Anlagen		
5.1.2 Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung		
Streckenlänge ca. 650 Meter, Flurstücksdichte bis 5		
350 % der Gebühr nach Anlage 2 Tabelle 5: 8,60 € je lfd. Meter		19565,00
6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG in Verbindung mit § 16 SächsVermKatGDVO		
6.1 Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstellen 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden		
<u>es wird geschätzt, dass 20 Grenzpunkte örtlich abgemarkt werden müssen = 40 x 40,00 €</u>		1600,00
1 Allgemeines		
1.3.2 Aufwendungen bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen, welche nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere für:		
a) Entgelte für Telekommunikationsleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt		
c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen 2% x 21165,00 €		423,30
Kosten Netto		21588,30
Mehrwertsteuer 19%		4101,78
Kosten Brutto		<u>25690,08 €</u>

Hinweis zu weiteren Kosten, die derzeit durch das zuständige Landratsamt gemäß Kostenverordnung erhoben werden würden:

Diese Gebühren werden in getrennten Kostenbescheiden durch die zuständige Behörde erhoben. Die von mir gemachte Angabe dieser Gebühren soll nur zu Ihrer Übersicht dienen, damit Sie die Gesamtkosten abschätzen können. Unabhängig bei welchem Öffentlich bestellten Vermessingenieur Sie die Vermessung durchführen lassen, erhebt das zuständige Amt diese Gebühren.

Tarifstelle	Berechnungs- grundlage	Gebühr EUR
9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster		
9.4 von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind		
<u>30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5</u>		5869,50
Kosten		5869,50 €



TOP 3 - Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstücks 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg

Beschlussvorlage ([Seite 17](#))

Anlage 1 zu TOP 3 ([Seite 19](#))

Anlage 2 zu TOP 3 ([Seite 20](#))

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 23.01.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

**An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung
Kirchberg
hier: Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg**

Sachverhalt:

Im Bereich der Lengenfelder Straße, gegenüber der Hausnummer 56, ist der Neubau einer Rettungswache durch den Rettungszweckverband Südwestsachsen geplant. Zur Einleitung des anfallenden Schmutzwassers wird der Anbindungspunkt auf dem Flurstück 1017/5 vorgesehen. Der Eigentümer des Flurstückes hat dem Rettungszweckverband die Eintragung einer Dienstbarkeit zu-gesichert.

Nun soll der geplante Leitungsverlauf zur Anbindung an das Flurstück 1017/5 über das städtische Flurstück 1017/4 auf einer Länge von ca. 90 Metern grundbuchmäßig gesichert werden. Der Rettungszweckverband beantragte hierzu mit Schreiben vom 18.12.2025 die Eintragung einer be-schränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Sicherung der neu zu verlegenden Abwasserleitung.

Die Lage des geplanten Leitungsverlaufes ist auf der zugehörigen Flurkarte (siehe Anlage) ersichtlich.

Die Grunddienstbarkeit soll folgenden Inhalt tragen:

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg,
ist berechtigt, in einem Grundstücksstreifen in einer Länge von ca. 90 m

eine Abwasserleitung

zu verlegen, zu betreiben, dauernd zu belassen und das Grundstück zum Zwecke des Bauens,
des Betriebes und der Unterhaltung der Anlage zu nutzen.

Die zu verlegende Abwasserleitung nimmt auf dem Flurstück 1017/4 eine Länge von ca. 90 Meter in Anspruch. Der Bodenrichtwert für den betroffenen Bereich beträgt 1,19 Euro/qm. Die Grunddienstbarkeit - Abwasserleitungsrecht - wirkt somit auf Teilflächen von ca. 180 qm (90 Meter Länge und 2 Meter Breite als Schutzstreifen) des Flurstückes 1017/4 der Gemarkung Kirchberg.

Eine einmalige Entschädigung für die in Anspruch genommene Fläche (180 qm x 1,19 Euro/qm BRW = 214,20 Euro) gerundet in Höhe von **215,00 Euro** wird als angemessen betrachtet.

Die allseitigen Kosten für diese Eintragung, sowie die Entschädigungszahlung trägt der Rettungszweckverband Südwestsachsen.

Die ordnungsgemäße Verlegung, Instandsetzung und Unterhaltung der Abwasserleitung, einschließlich der Pflicht zur Tragung dieser Kosten, übernimmt der Berechtigte. Es soll die Verlegung der Leitung im Grünstreifen entlang des asphaltierten Radweges angestrebt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit hier: Abwasserleitungsrecht auf dem Flurstück 1017/4 der Gemarkung Kirchberg zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstückes 1016/3 der Gemarkung Kirchberg, wie in der Flurkarte rot eingetragen.

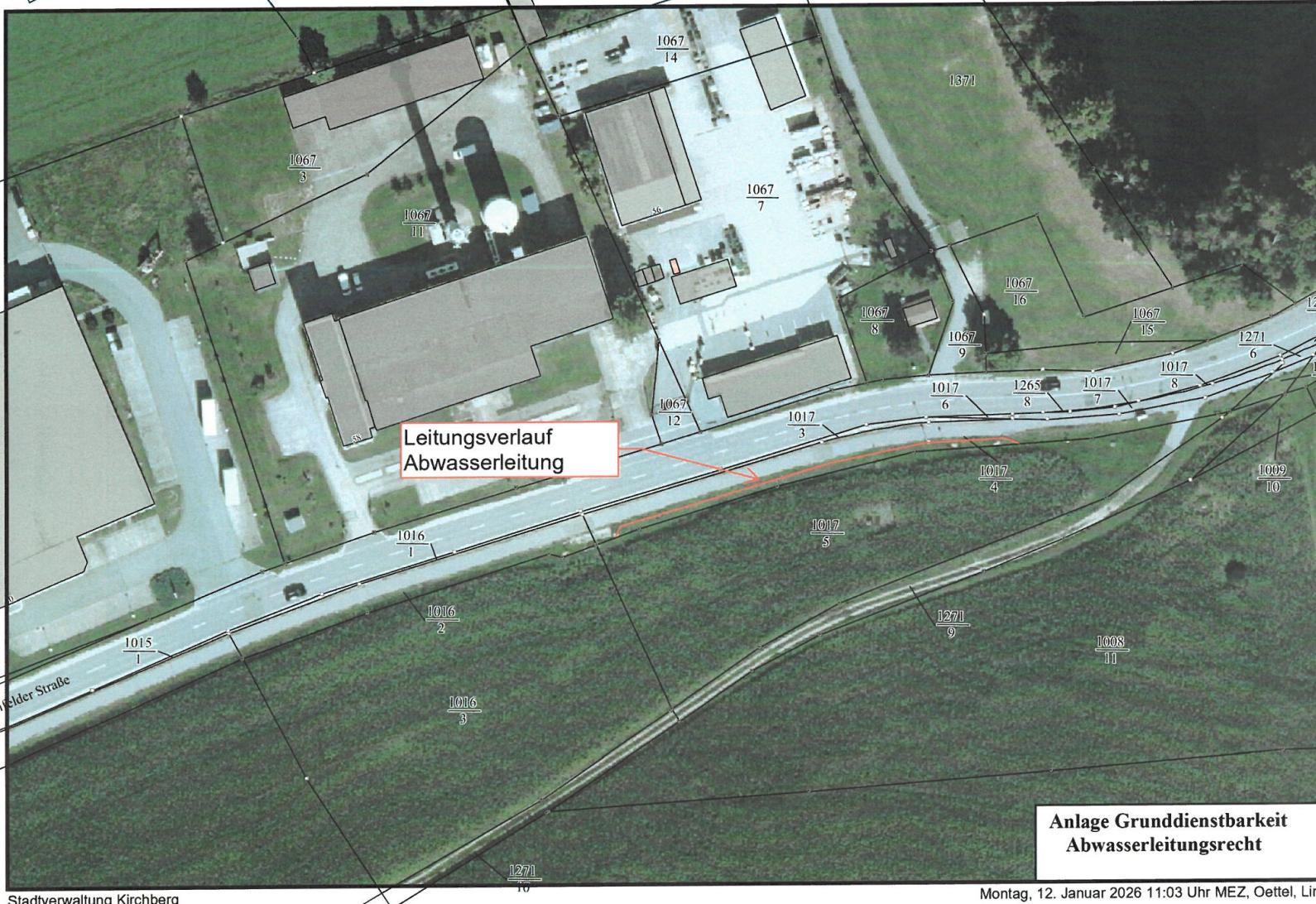
Für die Gewährung des Abwasserleitungsrecht wird ein Entgelt in Höhe von 215,00 € für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes auf die beanspruchte Bodenfläche des dienenden Grundstückes festgelegt.



D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage

Anlage 1 zu TOP 3

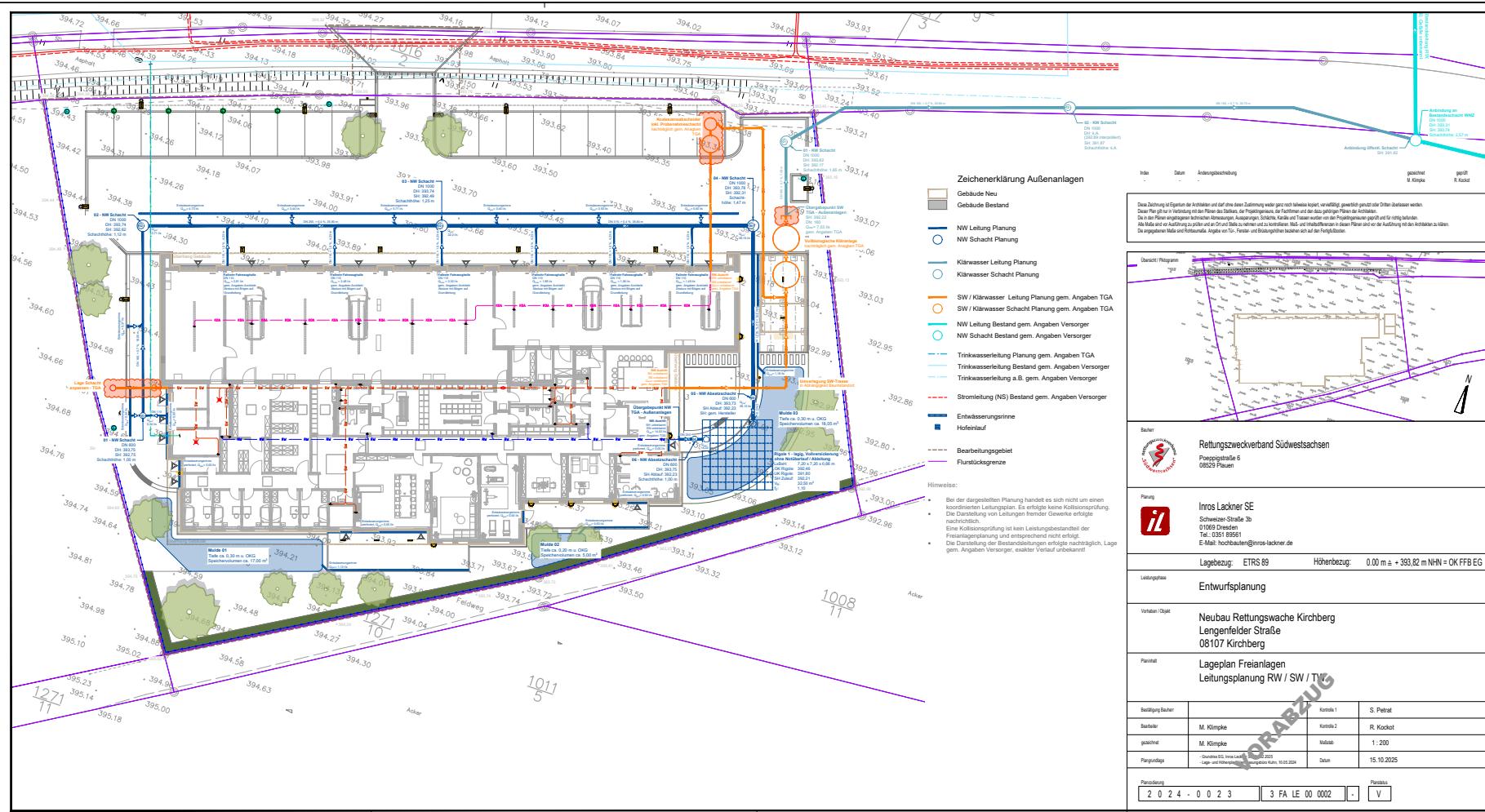


Stadtverwaltung Kirchberg

Montag, 12. Januar 2026 11:03 Uhr MEZ, Oettel, Linda

INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TO- NÖ
TOP 7

Anlage 2 zu TOP 3



INHALT
TO
TOP 1
TOP 2
TOP 3
TOP 4
TOP 5
TOP 6
TO- NÖ
TOP 7



TOP 4 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 23.01.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

An den Verwaltungs- und Finanzausschuss

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum November 2025 bis Dezember 2025 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgegliedert sind.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 840,87 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.

D. Obst
Bürgermeisterin

Anlage



TOP 5 - Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027,
des Tages für eine etwaige Neuwahl sowie die Einreichungsfrist für neue
Wahlvorschläge zur Neuwahl

Beschlussvorlage (Seite 24)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

Zu TOP 5
Kirchberg, d. 23.01.2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

An den
Verwaltungs- und Finanzausschuss

Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2027, des Tages für eine etwaige Neuwahl sowie die Einreichungsfrist für neue Wahlvorschläge zur Neuwahl

Sachverhalt:

Die Amtszeit der Bürgermeisterin endet mit Ablauf des 28.02.2027.

Zur Durchführung der Bürgermeisterwahl bestimmen die Stadträte den Wahltag (§ 39 Abs. 1 KomWG). Die Wahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters durchzuführen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Die vergangenen Wahlen haben gezeigt, dass die Durchführung der Wahl im Januar mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Postlaufzeiten in der Vorweihnachtszeit, Briefwahlbüroöffnungszeiten und Einsichten ins Wählerverzeichnis zwischen Weihnachten und Neujahr werden durch Feiertage und Urlaub erheblich beeinträchtigt. Um hier etwas Entspannung zu erzielen und somit auch eine sichere und ordnungsgemäße Wahl zu ermöglichen, hat die Verwaltung einen vorgezogenen Wahltermin empfohlen.

Als Wahltag wird der 08.11.2026 vorgeschlagen.

Für den Fall einer eventuellen Nachwahl wird als Wahltermin der 22.11.2026 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss befürwortet nach Vorberatung die Behandlung folgender Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt für die Bürgermeisterwahl 2027 als Wahltag den 08.11.2026.

Für den Fall einer eventuellen Nachwahl wird als Wahltermin der 22.11.2026 festgelegt.

D. Obst
Bürgermeisterin



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7



Tagesordnung - nicht öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7



TOP 7 - 1. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TO- NÖ

TOP 7